

## **Kitesurf Club Schweiz Finanzreglement**

### **Art. 1. Allgemeines**

Dieses Finanzreglement gilt für alle freiwillig Mitarbeitenden vom Kitesurf Club Schweiz. Die Arbeitsleistung der freiwillig Mitarbeitenden erfolgt grundsätzlich entschädigungslos; es werden jedoch die im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit anfallenden Spesen ersetzt. Spezialaufgaben können separat vergütet werden.

### **Art. 2. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kitesurf Club Schweiz entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 3. Zahlungsverkehr**

Die/Der Verantwortliche Finanzen ist für Zahlungen innerhalb des Budgets bis zu 10'000.- CHF einzelzeichnungsberechtigt. Alle Auszahlungen müssen mit einem Beleg abgelegt werden, digital ist ausreichend. Zahlungen über 10'000.- CHF müssen zusätzlich vom Präsidium oder einem vom Präsidium bestimmten Vorstandsmitglied freigegeben werden. Zahlungen ausserhalb des Budgets sind innerhalb der Kompetenzen, Art. 5, durch eine Vorstandssitzung zu genehmigen und protokollieren.

### **Art. 4. Budget**

Die/Der Verantwortliche Finanzen erstellt ein Budget. Der Vorstand segnet das Budget ab. Das Budget wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme aufgelegt. Das Budget kann während des Rechnungsjahres jederzeit durch eine Vorstandssitzung (bis 10'000.- CHF) oder eine Mitgliederversammlung (ab 10'000.- CHF) ergänzt werden.

Prognostiziert das Budget oder eine Änderung daran, ohne die weiteren Kompetenzen gemäss Art. 5 dieses Reglements, einen Verlust, ist das Budget durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **Art. 5. Kompetenzen**

Die einzelnen Budgetpositionen können um jeweils 10% überschritten werden. Grössere Überschreitungen müssen von der MV genehmigt werden. Dies kann nachträglich erfolgen, sofern der Vorstand zugestimmt hat.

Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben in der Gesamtheit von CHF 5'000.– pro Rechnungsjahr beschliessen.

### **Art. 6. Mitgliederbeiträge**

Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Werden die Beiträge in der Höhe geändert oder neue Kategorien geschaffen oder abgeschafft, wird dieses Reglement entsprechend aktualisiert.

Die verschiedenen Mitgliedschaften sind aktuell folgende mit den beistehenden Beiträgen:

- a) Aktiv mit Haftpflichtversicherung, 110.- CHF
- b) Aktiv mit Kaskoversicherung, 175.- CHF
- c) Mitglied ohne Versicherung, 80.- CHF
- d) Jugend Aktiv mit Haftpflichtversicherung (bis 18 Jahre), 65.- CHF
- e) Jugend Aktiv mit Kaskoversicherung (bis 18 Jahre) 130.- CHF
- f) Gönner, mind. 40.- CHF

### **Art. 7. Sitzungsgeld**

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahrespauschale von CHF 150.-jeweils nach der Mitgliederversammlung ausgezahlt.

## **Art. 8. Spesenvergütung nach effektivem Aufwand**

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Speseneignisses, jedoch mindestens einmal pro Semester zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Kassier zum Visum vorzulegen. Belege, welche der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege. Werden Spesen nach effektivem Aufwand gegen Originalbeleg vergütet, beinhalten diese im Wesentlichen die folgenden Kosten:

- Reisekosten nachfolgend Ziffer 2.1
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 2.2
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 2.3

### **Abs. 3.1 Reisekosten**

#### **Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Tram, etc.)**

Für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die freiwillig Mitarbeitenden berechtigt, im Zug die 2. Klasse zu benützen. In Ausnahmefällen, (z.B. zum Besuch von Kursen) kann in Absprache mit dem Präsidium/Vizepräsidium auch das Ticket der 1. Klasse vergütet werden.

#### **Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi**

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis für eine Funktionsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benutzung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist (z.B. wegen mitzuführendem Material).

Bei berechtigter Nutzung des Privatwagens beträgt die Kilometer-Erschädigung (unabhängig vom Modell) CHF 0.70/km bzw. bei Taxifahrten der effektive Preis.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Zusätzlich können Parkplatzgebühren geltend gemacht werden.

### **Abs. 3.2 Verpflegungskosten und Unterkunft**

Treten freiwillig Mitarbeitende eine Funktionsreise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, haben sie Anspruch auf eine Pauschalvergütung bei Mittagessen CHF 30.- bzw. bei Abendessen CHF 45.-.

Bedingt der Grund der Funktionsreise eine auswärtige Unterkunft, werden die effektiven Kosten vergütet, wobei in der Regel ein Mittelklassehotel gebucht werden muss.

Die Kosten der Sitzungen des Vorstands und der Revisoren werden gegen Beleg komplett übernommen oder direkt vom Konto des Kitesurf Club Schweiz bezahlt (inkl. Getränke und Verpflegung).

### **Abs. 3.3 Übrige Kosten, Infrastrukturkosten und Präsente**

Freiwillig Mitarbeitenden, welche zu Hause arbeiten und ihre eigene Büroinfrastruktur zur Verfügung stellen werden keine anfallenden (Infrastruktur-)Kosten vergütet. Auf Antrag beim Vorstand können anteilmässig bestimmte für die Arbeit erforderliche Geräte oder Abo kosten pauschal vergütet werden. Es werden keine regelmässigen Zahlungen getätigt. Die Kosten müssen innerhalb des voraus, bei der Mitgliederversammlung, kommunizierten Budgets liegen. Bei grösseren Aufwendungen (z.B. besondere Druckaufträge, grosse Kopierarbeiten, Versandkosten, etc.) werden die effektiven Kosten gegen Beleg vergütet.

Werden Personen, welche sich mit einem besonderen Einsatz dem Verein erkenntlich gezeigt haben, durch ein Vorstandsmitglied mit einem Präsent oder einer Einladung verdankt, werden die effektiven Kosten vergütet. Übersteigt das Präsent oder die Einladung einen Wert von CHF 250. – ist das Einverständnis eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen und zu dokumentieren.

**Art. 9. Ausserordentliche Tätigkeiten**

Für ausserordentliche Tätigkeiten, welche die fachliche Kompetenz oder den für die Vorstandstätigkeit erwarteten Zeitaufwand stark übersteigen, können externe Dienstleister hinzugezogen werden. Diese Dienstleister können vom Vorstand ausgewählt werden und müssen in qualitativer und finanzieller Sicht die Interessen des Vereins am besten erfüllen. Es sind idealerweise mehrere Offerten einzuholen. Die Tätigkeiten müssen dem Zweck des Vereins entsprechen. Solche Tätigkeiten können sein (Aufzählung nicht abschliessend):

- Erstellung und / oder Unterhalt der Homepage, Logos, Informationstafeln, etc.
- Projektleitung oder graphische Arbeiten.
- Webmaster.
- Sekretariatsaufgaben (Bewirtschaftung des E-Mail- und Postverkehrs, Adressänderungen, Korrespondenz mit Mitgliedern, etc.).
- Führung der Buchhaltung.
- Rechtsberatung, Prozessführung.
- Organisation von Events (Vereinsanlässe, Wettkämpfe, etc.), Catering.
- Pressearbeit, Kommunikationsberatung, Öffentlichkeitsarbeit.
- Führung von nationalen, kantonalen oder kommunalen politischen Prozessen.
- Aufwendungen zur Sichtung und Erstellung von Kite-Spots, Kite-Zonen etc.
- Weiteres

Falls ein Vorstandsmitglied in einem der Bereiche die entsprechende Kompetenz ausweist, kann der Vorstand alternativ solche Spezialaufgaben an ein Vorstandsmitglied delegieren. Der Vorstand kann dafür über eine Entschädigung entscheiden. Daraus muss jedoch dem Verein ein substantzieller Vorteil erwachsen. Als Richtgrösse dürfen die Kosten 50% der Kosten eines vergleichbaren externen Dienstleisters nicht übersteigen.


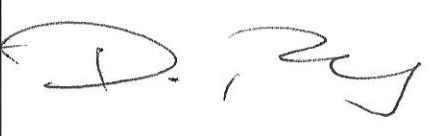
Alternativ kann eine Jahrespauschale vereinbart und vergütet werden. Ist eine effektive Erhebung des Aufwandes in Stunden nicht verhältnismässig, ist eine Schätzung möglich.

Aufwand gross	max. CHF 3'000.-
Einsatz von Ø über 15 Tage (über 120 Stunden) pro Jahr	
Aufwand mittel	max. CHF 2'000.-
Einsatz von Ø 10 bis 15 Tage (80 bis 120 Stunden) pro Jahr	
Aufwand gering	max. CHF 1'000.-
Einsatz von Ø 0 bis 10 Tage (0 bis 80 Stunden) pro Jahr	

Die Entschädigung in oben genannter Höhe kann auf Wunsch des Entschädigten in Dienstleistungen oder Materiell erfolgen wobei für diese Leistungen ein Beleg vorzulegen ist.

**Art. 10. Inkrafttreten**

Dieses Organisations- und Finanzreglement tritt mit der Annahme der neuen Statuten am 21.09.2020 in Kraft.

Lachen SZ, 21.09.2020	Lachen SZ, 21.09.2020
	
Philipp Knecht Präsident Kitesurf Club Schweiz	Daniel Rey Vizepräsident Kitesurf Club Schweiz